

*in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung* für den Generalsekretär, seinen Persönlichen Abgesandten, seinen Sonderbeauftragten und die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bei der Durchführung des Regelungsplans<sup>111</sup> und der zwischen den beiden Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung sowie unter Hinweis darauf, daß nach diesen Vereinbarungen die Verantwortung für die Durchführung des Identifizierungsprozesses bei der Identifizierungskommission liegt,

*unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit*, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,

*sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan durchzuführen,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998<sup>115</sup> und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen unterstützend,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 20. Juli 1998 zu verlängern, damit die Mission ihre Identifizierungsaufgaben fortsetzen kann, mit dem Ziel, den Prozeß zum Abschluß zu bringen;

2. *fordert die Parteien auf*, mit den Vereinten Nationen, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der gemäß dem Regelungsplan<sup>111</sup> eingerichteten Identifizierungskommission konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit die in dem Regelungsplan vorgesehene Phase der Identifizierung der Stimmberechtigten abgeschlossen und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung vollzogen werden können;

3. *nimmt Kenntnis* von der weiteren Dislozierung der für die Minenräumtätigkeiten benötigten Pioniereinheiten und des erforderlichen Verwaltungspersonals zur Unterstützung der Dislozierung des Militärpersonals, wie in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1997<sup>113</sup> vorgeschlagen und in den Empfehlungen des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998<sup>115</sup> weiter ausgeführt;

4. *bekundet erneut seine Absicht*, das Ersuchen um die weiteren zusätzlichen Militär- und Zivilpolizeiressourcen für die Mission, gemäß dem Vorschlag in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1997, wohlwollend zu prüfen, sobald der Generalsekretär berichtet, daß der Identifizierungsprozeß ein Stadium erreicht hat, in dem die Dislozierung dieser Ressourcen unerlässlich wird;

5. *fordert die Regierungen Marokkos, Algeriens und Mauretaniens auf*, jeweils Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär zu schließen, und

<sup>115</sup> Ebd., Dokument S/1998/316.

erinnert daran, daß bis zum Abschluß dieser Abkommen das Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>116</sup>, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung finden soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat vom Datum der Verlängerung des Mandats der Mission an alle 30 Tage über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat in der Zwischenzeit regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3873. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 30. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>117</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. März 1998 betreffend Ihre Absicht, Schweden in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Verfügung

für den Generalsekretär, seinen Persönlichen Abgesandten, seinen Sonderbeauftragten und die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bei der Durchführung des Regelungsplans

<sup>111</sup> und der von den beiden Par-

<sup>116</sup> A/45/594.

<sup>117</sup> S/1998/357.

<sup>118</sup> S/1998/356.

<sup>119</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

